

Anlage 1

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) - Musterprüfungsordnung - (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019, des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019)

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. *(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)*

(2) Die Hochschulen können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.
(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)

(3) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. (2) nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus

angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule bzw. des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen bzw. Studienkollegs, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Folgen von Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Widerspruchsverfahren sind auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen des Landesrechts zu regeln. *(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)*

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden. Näheres regelt die örtliche Prüfungsordnung. *(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)*

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhangig von der Struktur des Prufungstextes. Das Textverstehen und die Fahigkeit zur Textverarbeitung konnen u. a. durch folgende Aufgabentypen uberpruft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erluterung von Textstellen,
- Formulierung von uberschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollstandigkeit und Angemessenheit der Erfullung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und konnen u. a. Erganzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprufung soll die Fahigkeit aufgezeigt werden, sich selbstandig und zusammenhangend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu auern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wortern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begrunden, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben konnen nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass fur den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden konnen.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollstandigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Koharenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohasion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte starker zu berucksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)

(1) Diese Musterprüfungsordnung tritt nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 und Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Musterprüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Diese Musterprüfungsordnung ersetzt die bisherige Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1-2)

[Logo und Name Hochschule/Studienkolleg]

DSH-Zeugnis®

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH- ...** *[DSH-3/DSH-2/DSH-1]*

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%

Mündliche Prüfung: %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den _____

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

(Siegel)

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung *der [Name der Institution]* vom *[Datum]* zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2-2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom [Datum der Beschlussfassung HRK/KMK NEU] VORHER: § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		